

Versicherungsbedingungen und Informationen

**Katzenkrankenversicherung inkl.
Operationsversicherung**

Katzen-Operationsversicherung

Stand: 02.2026



Alles, was Sie zu Ihrer Versicherung wissen müssen, haben wir in diesem Dokument für Sie zusammengefasst. Um Ihnen einen schnellen Überblick zu verschaffen und das Auffinden der passenden Regelung zu erleichtern, haben wir den Inhalt in diesem Dokument direkt verlinkt.

Allgemeine Vertragsinformationen

Hier finden Sie Informationen zur agencio Versicherungsservice AG und Ihrem Versicherungsvertrag. Beantwortet werden unter anderem folgende Fragen:

- Wie können Sie Kontakt zu uns aufnehmen?
- Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?
- Wie schützen wir Ihre personenbezogenen Daten?

Widerrufsbelehrung

Hier finden Sie die Widerrufsbelehrung Ihrer Versicherung

Satzung

Hier finden Sie die Satzung des Versicherers Ihrer Versicherung

Wichtige Mitteilung zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz

Hier finden Sie die vorvertraglichen Anzeigepflichten und die Folgen einer Nichtbeachtung

Allgemeine Bedingungen

Hier finden Sie die allgemeinen gültigen Vertragsbestimmungen, in denen im Einzelnen Ihr Versicherungsschutz geregelt wird. Hier geht es um die Kerninhalte Ihrer Versicherung:

- Versicherte Gefahren und Schäden
- Leistungsausschlüsse
- Entschädigungsleistung
- Obliegenheiten

Tierkrankenversicherung und OP-Versicherung

Informationsblatt

Hier finden Sie einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung.

Besondere Bedingungen

Hier finden Sie die einzelnen Leistungserweiterungen der Allgemeinen Bedingungen zu Ihrem Versicherungsschutz.

Leistungseinschlüsse

Hier finden Sie eine detaillierte Leistungsübersicht zu den Inhalten Ihrer Versicherung.

Annahmerichtlinien

Hier finden Sie die Annahmevoraussetzungen für Ihre Tierkrankenversicherung

Prämienstaffel

Hier finden Sie die Prämienstaffel Ihrer Tierkrankenversicherung

OP-Versicherung

Informationsblatt

Hier finden Sie einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung.

Besondere Bedingungen

Hier finden Sie die einzelnen Leistungserweiterungen der Allgemeinen Bedingungen zu Ihrem Versicherungsschutz.

Leistungseinschlüsse

Hier finden Sie eine detaillierte Leistungsübersicht zu den Inhalten Ihrer Versicherung.

Annahmerichtlinien

Hier finden Sie die Annahmevoraussetzungen für Ihre Tierkrankenversicherung

Prämienstaffel

Hier finden Sie die Prämienstaffel Ihrer Tierkrankenversicherung

Was Sie über Ihren Versicherer wissen sollten

Identität des Versicherers:

Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt (GHV-Versicherung)
Bartningstr. 59
64289 Darmstadt
Telefon: 06151-3603 - 0
E-Mail: info@ghv-versicherung.de
Homepage: www.ghv-versicherung.de

Sitz der Gesellschaft ist Darmstadt. Die GHV-Versicherung ist im Handelsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nummer HRB 93604 eingetragen.

Was Sie über Ihren Assekuradeur wissen sollten

Identität des Konzeptanbieters & Assekuradeur agencio Versicherungsservice AG.

Für die oben genannten Versicherer handeln wir Namens und in Vollmacht als Ihr Konzeptanbieter.

agencio Versicherungsservice AG
Bahnhofstr. 2
26655 Westerstede
Telefon: 04488-7389100
E-Mail: hey@agencio.de www.agencio.de

Vorstand: Gerold Saathoff (Sprecher), Arend Arends

Aufsichtsrat: Axel Eilers (Vors.)

Prof. Dr. Hans-Wilhelm Zeidler (Stv.), Jürgen Schulz

Sitz der Gesellschaft ist Westerstede. Wir sind im Handelsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nummer HRB 219062 eingetragen.

Wann Sie Ihre Beiträge zahlen müssen

Die Zahlungsperiode kann einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Welche Periode für Sie gilt, hängt davon ab, was wir mit Ihnen vereinbart haben. Dies können Sie dem Versicherungsschein und dem Antrag entnehmen.

Aus den Angaben auf dem Versicherungsschein ergibt sich, wann Sie den ersten Beitrag und dann regelmäßig wiederkehrend die folgenden Beiträge zahlen müssen. Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zahlen. Ihre Zahlungsverpflichtung ist erfüllt, sobald wir den Beitrag erhalten.

Haben Sie uns ermächtigt, die Beiträge von Ihrem Konto abzubuchen, müssen Sie sich um die rechtzeitige Überweisung der Beiträge nicht kümmern. Beim Lastschriftverfahren tritt Erfüllung ein, sobald Ihr Konto wirksam belastet wurde. Ist die Abbuchung von dem uns angegebenen Konto nicht möglich, entstehen Kosten für die Rücklastschrift. Diese Kosten können wir Ihnen in Rechnung stellen

Wann der Versicherungsschutz beginnt

Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, ist dies die Bestätigung, dass wir Ihren Antrag auf Abschluss eines Vertrages geprüft und angenommen haben. Es bedeutet nicht, dass Sie ab sofort versichert sind. Der Versicherungsschutz beginnt vielmehr zu dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig gezahlt oder uns ermächtigt haben, die Beiträge abzubuchen.

Weitere Angaben zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen, die dem Vertrag zugrunde liegen.

Laufzeit des Vertrages und Kündigungsbedingungen

Sie sind das Versicherungsverhältnis für einen vereinbarten Zeitraum eingegangen. Diesen Zeitraum können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen. Eine Kündigung ist für Sie und für uns erstmals zum Ende dieses Zeitraums möglich, sofern wir nichts anderes vereinbart haben.

Beträgt die Vertragsdauer mindestens ein Jahr, haben wir zusätzlich eine Verlängerung von Jahr zu Jahr für den Fall vereinbart, dass der Vertrag nicht gekündigt wird. Sie und wir können immer zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Die einzuhaltende Kündigungsfrist entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen, die Ihrem Vertrag zugrunde liegen.

Im Einzelfall können besondere Kündigungsrechte bestehen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen, die Ihrem Vertrag zugrunde liegen.

Was Sie tun können, wenn es zwischen Ihnen und uns zu Streitigkeiten kommt

Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Unsere interne Beschwerdestelle steht Ihnen hierzu zur Verfügung. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

agencio Versicherungsservice AG
- Beschwerdemanagement-
Bahnhofstr. 2
26655 Westerstede
E-Mail: beschwerde@agencio.de

Versicherungsombudsmann.

Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Welches Recht für Ihren Vertrag gilt und welches Gericht bei Rechtsstreitigkeiten zuständig ist

Es gilt deutsches Recht.

Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht Ihres Wohnsitzes geltend machen oder bei dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

Unsere Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können wir bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist. Wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben, können wir uns alternativ auch an das Gericht des Ortes wenden, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet.

Für den Fall, dass Sie nach Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand Westerstede.

In welcher Sprache wir mit Ihnen kommunizieren

Wir kommunizieren mit Ihnen in deutscher Sprache.

Geltungsbereich - Zeichnungsgebiet

In den Sparten WoMobil-, Fahrrad-Vollkasko-, Unfall-, Privathaftpflicht-, Dauercamping-, Tierkranken- und Hundehalterhaftpflichtversicherung können wir nur Versicherungsschutz gewähren, wenn der Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers (VN) in Deutschland ist. In den Sparten Wohngebäude (VGV) und Hausrat (VHV) können wir nur Versicherungsschutz gewähren, wenn das zu versichernde Gebäude (VGV) oder der gewöhnliche Versicherungsort (VHV) sich in Deutschland befinden.

Hinweise zum Datenschutz

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekanntgegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und Nutzung zulässig, wenn die DSGVO oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt.

Die rechtlichen Grundlagen des Datenschutzes finden sich in der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU DSGVO) und dem Telemediengesetz (TMG).

Verantwortlicher ist die agencio Versicherungsservice AG
Bahnhofstraße 2
26655 Westerstede
Telefon: 04488-5389 - 100
E-Mail: hey@agencio.de

Der Verantwortliche wird vertreten durch den Vorstand Gerold Saathoff (Sprecher), Arend Arends

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter nach Artikel 37 DSGVO ist
DataCo GmbH
Dachauer Straße 65
80335 München www.dataguard.de
E-Mail: datenschutz@agencio.de Telefon: +49 89 7400 45840

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach der DSGVO aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.

U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden Ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag. Bei Versicherungsverträgen, die einen Schutzbefehl oder eine Ausfalldeckung enthalten, werden Ihre personenbezogenen Daten an den Schutzbefehl- oder Ausfalldeckungs-Versicherer weitergegeben, damit Sie im Schadensfall die Schutzbefehl- oder Ausfalldeckungs-Leistungen unmittelbar beim jeweiligen Versicherer beantragen und abrufen können.

4. Datenübermittlung an Versicherungsvermittler

Sie werden in Ihrer Versicherungsangelegenheit durch einen Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch berät. Vermittler in diesem Sinn sind Versicherungsmakler. Der Makler führt eine nach den im Versicherungsgewerbe üblichen Grundsätzen ordnungsgemäß Betreuung des Versicherungsnehmers und Verwaltung des Versicherungsvertrages durch. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen der DSGVO und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

5. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim GDV-Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Beispiele für unsere

Bereiche:

- Sachversicherer: Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadensummen erreicht sind. Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.
- Unfallversicherer: Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht, Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen, außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung. Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.
- Allgemeine Haftpflichtversicherung: Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach der DSGVO neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrechts ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

6. Einwilligungsklausel nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Ich willige mit Antragsunterschrift ein, dass

- die agencio AG die von mir in diesem Antrag und künftig mitgeteilten Daten – auch Gesundheitsdaten – erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrages erforderlich ist.
- meine Daten – auch Gesundheitsdaten soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Soweit erforderlich, entbinde ich die für die agencio AG tätigen Personen im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weiteren nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.
- die Agencio AG meine Daten – auch Gesundheitsdaten – und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.
- die agencio AG meine Daten – auch Gesundheitsdaten – an die in der im Internet veröffentlichten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die agencio AG dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der agencio AG und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

Unsere Datenschutzerklärung klärt Sie als Nutzer (betroffene Person) über die Art, den Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten durch uns, die agencio AG (Verantwortliche), auf. Die Datenschutzerklärung finden Sie unter <https://www.agencio.de>

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief oder E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,**
einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

agencio Versicherungsservice AG
Bahnhofstr. 2
26655 Westerstede
hey@agencio.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den anteiligen Beitrag, der im Antrag ausgewiesen ist. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Satzung der GHV VERSICHERUNG

vom 1. August 2025



Beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 5. Juni 2025

§ 1 Rechtsform und Sitz

- (1) Die Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt (GHV) ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Anstalt hat ihren Sitz in Darmstadt und Kassel*. Der Hauptsitz ist Darmstadt.
- (3) Träger der Anstalt ist die Stiftung Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt Darmstadt, rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Darmstadt.

* Die postalischen Anschriften lauten:

Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt
Bartningstraße 59 | 64289 Darmstadt
Falderbaumstraße 41 | 34123 Kassel

§ 2 Zweck

- (1) Die Anstalt betreibt die Allgemeine Haftpflichtversicherung, die Kraftfahrzeugversicherung für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen sowie Universalmotorgeräteträger aller Art, die Tierversicherung und die Allgemeine Unfallversicherung. Die Kraftfahrzeugversicherung erstreckt sich auch auf Kraftfahrzeuge mit bis zu neun Sitzplätzen und mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 3,5 Tonnen sowie Anhänger, wenn der Versicherungsnehmer *
 1. landwirtschaftlicher Unternehmer oder ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne von § 123 Abs. 1 SGB VII und Mitglied der SVLFG ist bzw. war oder
 2. Ehegatte, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder mitarbeitender Familienangehöriger von Personen ist, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, oder
 3. Witwe oder Witwer von Personen ist, die bei ihrem Tod die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt haben, oder
 4. Arbeitnehmer in der Land- oder Forstwirtschaft sowie im Wein- und Gartenbau ist oder war, oder
 5. mit der GHV aufgrund einer Sondervereinbarung vertraglich verbunden ist.
- Sie gewährt natürlichen und juristischen Personen auf Antrag Versicherungsschutz nach Maßgabe ihrer Versicherungsbedingungen.
- (2) Die Anstalt kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Versicherungssparten sowie Mit- und Rückversicherung betreiben.
- (3) Die Anstalt kann für andere Versicherungsunternehmen Versicherungsverträge vermitteln.

* Wenn im Folgenden das generische Maskulinum verwendet wird, sind Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts sowie Personen ohne eine solche Angabe (vgl. § 22 Abs. 3 PStG) gemeint.

§ 3 Organe

- (1) Die Organe der Anstalt sind:
 1. die Vertreterversammlung,
 2. der Verwaltungsrat und
 3. der Vorstand.

Zur Beratung und Unterstützung der Organe können Beiräte gebildet werden.

- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Vertreterversammlung, des Verwaltungsrates und des Beirates ist ehrenamtlich. Sie erhalten ein Sitzungsgeld, Ersatz der Reisekosten und eine pauschale Aufwandsentschädigung.

§ 4 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus 24 Mitgliedern, von denen
 - jeweils vier Mitglieder von der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (Landwirtschaft, Forsten, Weinbau), dem Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband für Hessen e. V. und dem Hessischen Bauernverband e. V. (Entsendungsberechtigte Land- und Forstwirtschaft),

- jeweils sechs Mitglieder von der Gruppe der Arbeitnehmer, bestehend aus den gärtnerischen Arbeitnehmervereinigungen Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (Gartenbau und Garten- und Landschaftsbau) und der Gewerkschaft Verdi, und von der Gruppe der Arbeitgeber, bestehend aus der Arbeitsgemeinschaft der Gärtnerischen Arbeitgeberverbände e. V., (Entsendungsberechtigte Gartenbau),

entsandt werden. Jeder Entsendungsberechtigte benennt die von ihm entsandten Mitglieder sowie deren Stellvertreter auf einer Liste; je Mitglied soll ein Stellvertreter benannt werden. Eine persönliche Stellvertretung findet nicht statt. Die Amtsduer beträgt sechs Jahre und endet unabhängig vom Zeitpunkt der Entsendung mit dem Zusammentritt der nächsten gemäß Satz 1 gebildeten Vertreterversammlung.

- (2) Die nach dem ersten Spiegelstrich im ersten Absatz entsandten Mitglieder bzw. Vertreter sind zugleich Mitglied der Fachgruppe „Land- und Forstwirtschaft“ in der Vertreterversammlung, die nach dem zweiten Spiegelstrich entsandten Mitglieder bzw. Vertreter der Fachgruppe „Gartenbau“ in der Vertreterversammlung. Der Vorsitzende der jeweiligen Fachgruppe und (im Fall der Fachgruppe „Land- und Forstwirtschaft“) die bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden bzw. (im Fall der Fachgruppe „Gartenbau“) der stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte der jeweiligen Fachgruppe gewählt. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 der Satzung entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und die bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden werden auf Vorschlag der Fachgruppen, wobei die Fachgruppe „Land- und Forstwirtschaft“ bis zu drei und die Fachgruppe „Gartenbau“ bis zu zwei Wahlvorschläge unterbreiten darf, aus der Mitte der Vertreterversammlung mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitgliederzahl gewählt. Jeder der Entsendungsberechtigten kann einen Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden stellen. Der Vorsitz wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem/ den stellvertretenden Vorsitzenden (im Folgenden: alternierende Vorsitzende). Die auf den jeweiligen alternierenden Vorsitzenden entfallende Amtsduer wird von der Vertreterversammlung festgelegt, wobei jedem alternierenden Vorsitzenden ein gleicher Teil der gesamten Wahlperiode als Amtsduer zusteht; die Vertreter mehrerer Entsendungsberechtigter können vereinbaren, dass für die Dauer der auf ihre Vertreter entfallenden Vorsitzentätigkeit einer der Vertreter den Vorsitz führt. Erhält ein Wahlvorschlag einer Fachgruppe weder im ersten noch im zweiten Wahlgang die Mehrheit der satzungsmäßigen Mitgliederzahl, so ist ein dritter Wahlgang durchzuführen; in diesem dritten Wahlgang reicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus.
- (4) Die Vertreterversammlung beschließt über die in der Satzung genannten Fälle, insbesondere über
 1. die Satzung der Anstalt,
 2. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 3. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates,
 4. die Bestellung von Prüfern in besonderen Fällen,
 5. die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung,
 6. die Bildung und personelle Besetzung von Ausschüssen der Vertreterversammlung und des Entschädigungsausschusses gemäß § 11,
 7. die Errichtung und personelle Besetzung von Beiräten gemäß § 10.
- (5) Die Fachgruppen sollen die Willensbildung in der Vertreterversammlung fördern. Sie haben keine Rechte außer den in dieser Satzung genannten. Insbesondere können sie keine Beschlüsse mit Wirkung für die GHV fassen.

- (5) Die Vertreterversammlung vertritt die Anstalt gegenüber dem Verwaltungsrat und dessen Mitgliedern. Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Schriftform. Sie werden von dem jeweiligen alternierenden Vorsitzenden oder im Falle von dessen Verhinderung von dem darauf folgenden alternierenden Vorsitzenden vollzogen. Im Übrigen wird die Ausführung von Beschlüssen in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 5 Sitzungen der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn der Vorstand, mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung oder der Verwaltungsrat dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.
- (2) Die Vertreterversammlung wird von ihrem jeweiligen alternierenden Vorsitzenden oder im Falle von dessen Verhinderung von dem darauf folgenden alternierenden Vorsitzenden einberufen und geleitet (Sitzungsleiter). Zu den Sitzungen ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Die Entwurfsfassung des Einladungsschreibens nebst Tagesordnung soll mindestens eine Woche vor dem Versand den Vorsitzenden der Fachgruppe vorgelegt werden; Änderungs- oder Ergänzungswünsche der Vorsitzenden der Fachgruppen sollen möglichst berücksichtigt werden. Die notwendigen Erläuterungen zur Tagesordnung sind nach Möglichkeit mit der Ladung zu übersenden oder nachzureichen.
- (3) An den Sitzungen der Vertreterversammlung nehmen die Mitglieder des Vorstandes teil. Die Geschäftsordnung kann die Einladung weiterer Teilnehmer vorsehen. Der Sitzungsleiter kann ihnen jederzeit das Wort erteilen. Ein Antrag, die Mitglieder des Vorstandes von der Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung auszuschließen, kann mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung abgelehnt werden.
- (4) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und einschließlich des Sitzungsleiters die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit stellt der Sitzungsleiter vor Eintritt in die Tagesordnung fest. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. In dieser Sitzung ist die Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Beschlussfassung in den Fällen des § 4 Abs. 4 Nr. 2, 3 und 6 ist eine Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder insgesamt und bezogen auf jede Gruppe der Entsendungsberechtigten erforderlich.

- (6) Über die Sitzung der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift in abgekürzter Form anzufertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungsgegenstände und die Beratungsergebnisse verzeichnet sind. Die Niederschrift ist von dem Sitzungsleiter und einem zweiten Mitglied der Vertreterversammlung zu unterzeichnen, den Mitgliedern der Vertreterversammlung zu übersenden und in der nächsten Sitzung festzustellen.
- (7) Die Vertreterversammlung kann in eilbedürftigen Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder fernmündlicher Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn ihr jeweiliger alternierender Vorsitzender oder im Falle von dessen Verhinderung ihr darauf folgender alternierender Vorsitzender eine solche Beschlussfassung unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme anordnet und kein Mitglied der Vertreterversammlung diesem Verfahren widerspricht. Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 gelten entsprechend. Das Abstimmungsergebnis ist unverzüglich allen Beteiligten mitzuteilen. Diese Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- (8) In besonderen Fällen (z. B. pandemische Lage), deren Vorliegen der jeweilige alternierende Vorsitzende oder im Falle von dessen Verhinderung der jeweilige alternierende Vorsitzende nach freiem Ermessen feststellt, kann der jeweilige alternierende Vorsitzende oder im Falle von dessen Verhinderung der darauf folgende alternierende Vorsitzende anordnen oder auf entsprechenden Antrag hin allen oder einzelnen Mitgliedern der Vertreterversammlung oder sonstigen Teilnehmern nach § 5 Abs. 3 gestatten, sich während der Sitzung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Handlungen (z. B. Abstimmungen) vorzunehmen. Die Sitzung wird in diesen Fällen zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer, in welchem sich der Sitzungsleiter befindet, übertragen; es muss zugleich die technische Form einer Videokonferenz gewährleistet sein, bei welcher unter der Leitung des Sitzungsleiters jedes Mitglied oder jeder sonstige Teilnehmer jederzeit von seinem Aufenthaltsort aus zeitgleich mit jedem anderen Mitglied oder sonstigen Teilnehmer kommunizieren kann und alle Mitglieder bzw. Teilnehmer die gesamte Kommunikation mithören können. Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet. Die Mitglieder, deren Teilnahme in Bild und Ton in das Sitzungszimmer übertragen wird und die jederzeit von ihrem Aufenthaltsort aus zeitgleich mit jedem anderen Mitglied oder sonstigen Teilnehmer kommunizieren und die gesamte Kommunikation mithören können, sind anwesend im Sinne des § 5 Abs. 4. Der Sitzungsleiter stellt vor der Feststellung der Beschlussfähigkeit nach § 5 Abs. 4 ausdrücklich fest: (a) das Vorliegen eines besonderen Falles nach Satz 1, (b) die Ortsabwesenheit einzelner oder aller Mitglieder oder sonstiger Teilnehmer unter Angabe des Namens des jeweiligen Mitglieds bzw. Teilnehmers nach Satz 1, (c) das Vorliegen der technischen Voraussetzungen nach Satz 2. Er vermerkt dies in der Niederschrift nach Absatz 6; der Inhalt der Niederschrift wird insoweit unwiderleglich als richtig und vollständig vermutet.
- (9) Eine Tagung der Fachgruppen kann unmittelbar vor jeder Sitzung der Vertreterversammlung und stets am selben Ort wie die Sitzung der Vertreterversammlung stattfinden; ausgenommen sind Fälle des § 5 Abs. 7 Satz 1 und § 5 Abs. 8 der Satzung. Mit der Einberufung der Vertreterversammlung gelten die Fachgruppen als miteinberufen; einer gesonderten Einberufung bedarf es nicht. Die Tagung der Fachgruppen wird von ihrem jeweiligen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von den nach der Reihenfolge zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden geleitet (Sitzungsleiter Fachgruppe).

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen jeweils zwei Mitglieder von den drei Entsendungsberechtigten Land- und Forstwirtschaft und jeweils drei Mitglieder von den beiden Entsendungsberechtigten Gartenbau entsandt werden. § 4 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (2) Der Vorsitzende und die bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden werden aus der Mitte des Verwaltungsrats gewählt. Für die Wahl und die Amtsdauer gelten die Regelungen in § 4 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Sätze 2 bis 5 entsprechend.
- (3) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und vertritt die Anstalt gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern. Über erhebliche, nicht alsbald zu beseitigende Missstände oder Schwierigkeiten hat er die Vertreterversammlung unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Der Verwaltungsrat beschließt über die in der Satzung genannten Fälle, insbesondere über
 1. die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden,
 2. die Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichts,
 3. die Verwendung des Jahresüberschusses und die Deckung von Jahresfehlbeträgen,
 4. die Anträge an die Vertreterversammlung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates,
 5. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 6. Grundsätze für die Anlage der verfügbaren Mittel,
 7. die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates,
 8. die Geschäftsanweisung für den Vorstand,
 9. die Geschäftsordnung der Beiräte,
 10. die Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung, des Sitzungsgeldes und der Reisekostensätze der Mitglieder der Vertreterversammlung, des Verwaltungsrats und der Beiräte,
 11. die personelle Besetzung von Ausschüssen des Verwaltungsrats.
 12. die Einführung neuer Versicherungssparten.

§ 7 Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr, zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn der Träger, mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Vorstand oder die Fachaufsichtsbehörde es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen. Die Sitzung muss binnen drei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- (2) Der Verwaltungsrat wird von seinem jeweiligen alternierenden Vorsitzenden oder im Falle von dessen Verhinderung von dem darauf folgenden alternierenden Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die notwendigen Erläuterungen zur Tagesordnung sind nach Möglichkeit mit der Ladung zu übersenden oder nachzureichen. Die Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung in Textform einzuladen. In dringenden Fällen kann diese Frist abgekürzt werden. In besonders dringenden Fällen kann die Einladung auch durch E-Mail, mündlich oder telefonisch übermittelt werden.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem jeweiligen alternierenden Vorsitzenden oder im Falle von dessen Verhinderung von dem darauf folgenden alternierenden Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen (Sitzungsleiter Verwaltungsrat). Der Vorstand nimmt an den Sitzungen teil.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Die Beschlussfähigkeit stellt der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung fest. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen zwei Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (5) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Beschlussfassung in den Fällen des § 6 Abs. 4 Nr. 12 ist eine Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder insgesamt und bezogen auf jede Gruppe der Entsendungsberechtigten erforderlich.
- (6) Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift in abgekürzter Form anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung und die Namen der Teilnehmer, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Verhandlungsgegenstände, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, die Anträge, das Beratungsergebnis sowie die Beschlüsse verzeichnet sind. § 5 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) Für die Beschlussfassung des Verwaltungsrates in eilbedürftigen Fällen gilt § 5 Abs. 7 entsprechend; eine telefonische Abstimmung ist nicht zugelassen. Für die Beschlussfassung des Verwaltungsrates in besonderen Fällen (z. B. pandemische Lage) gilt § 5 Abs. 8 entsprechend.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, von denen eines zum Vorstandsvorsitzenden bestellt wird und ein weiteres zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden bestellt werden kann.
- (2) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der Verwaltungsrat regelt die rechtsgeschäftliche Vertretung durch eine Geschäftsanweisung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt.
- (4) Der Vorstand beschließt über die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und gibt diese dem Verwaltungsrat zur Kenntnis.

§ 9 Unterrichtung der Organe und des Trägers

- (1) Der Vorstand hat der Vertreterversammlung und dem Verwaltungsrat regelmäßig in von diesen Organen festzulegenden Abständen über den Gang der Geschäfte und die wirtschaftliche Lage der Anstalt sowie dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats bei wichtigen Anlässen mündlich oder in Textform zu berichten. Über Vorgänge, die auf die wirtschaftliche Lage der Anstalt von erheblichem Einfluss sein können, sind die Vertreterversammlung und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wobei in Angelegenheiten, die keinen Aufschub zulassen, vorab der jeweilige alternierende Vorsitzende des Verwaltungsrats zu informieren ist. Die Berichte des Vorstandes haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und treuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (2) Die Vertreterversammlung und der Verwaltungsrat können von dem Vorstand jederzeit mündliche oder schriftliche Berichte anfordern sowie die Prüfungsberichte, Schriften und Bücher der Anstalt einsehen und prüfen. Das gleiche Recht steht den jeweiligen alternierenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Verwaltungsrats zu. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.
- (3) Der Träger ist laufend über die wirtschaftliche Lage der Anstalt zu unterrichten. Dazu sind dem Träger die entsprechenden Daten zur Verfügung zu stellen; die Anstalt hat die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen. Der Träger kann weitere Informationen anfordern.

§ 10 Beiräte

Die Beiräte sollen aus einer angemessenen Anzahl von Mitgliedern bestehen, die auf Vorschlag des Verwaltungsrats von der Vertreterversammlung auf die Dauer von vier Jahren berufen werden. Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen und soll neben allgemeiner Beratung und Unterstützung der Organe eine Sicherheit dafür bieten, dass regionale und fachliche Eigenarten des versicherbaren Personenkreises bei der Gestaltung der Satzung, der Geschäfts- politik und der Versicherungsbedingungen weitgehend Berücksichtigung finden.

§ 11 **Entschädigungsausschuss**

- (1) Bei der Anstalt wird ein Entschädigungsausschuss gebildet, der über Schadenersatzansprüche entscheidet, die eine bestimmte Schadensumme überschreiten. Die Höhe dieser Schadensumme wird von der Vertreterversammlung festgelegt. Unbeschadet des Satzes 1 entscheidet der Ausschuss über Beschwerden in Schaden- und Vertragsangelegenheiten, wenn der Versicherungsnehmer es beantragt.
- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes als Vorsitzendem und zehn Beisitzern. Die Beisitzer werden von der Vertreterversammlung aus deren Mitte auf Vorschlag der jeweils zuständigen Fachgruppe gewählt; sie sollen Versicherungsnehmer der Anstalt sein.
- (3) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende allein entscheiden. Er hat den Ausschuss in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 12 **Vermögen der Anstalt**

Die Mittel der Anstalt sind zur Deckung der satzungsmäßigen Versicherungsleistungen, der Verwaltungskosten sowie zur Ansammlung der Schwankungsrückstellung und der Sicherheitsrücklage zu verwenden.

§ 13 **Rechnungslegung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Vor Ablauf des Geschäftsjahres, auf das sich die Prüfungstätigkeit erstreckt, bestellt der Verwaltungsrat einen unabhängigen Abschlussprüfer für die Prüfung des kommenden Jahresabschlusses. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand spätestens innerhalb von vier Monaten den Jahresabschluss einschließlich Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen, durch den Abschlussprüfer prüfen zu lassen und mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Verwaltungsrat zur Feststellung gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 und anschließend der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss fest und billigt den Lagebericht. Daraufhin legt der Vorstand den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und den Anträgen auf Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes der Vertreterversammlung zur Genehmigung vor.
- (4) Nach Genehmigung sind Jahresabschluss und Lagebericht mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und dem Bericht des Verwaltungsrates nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu veröffentlichen.

§ 14 **Überschussverwendung**

- (1) Die Anstalt hat eine Sicherheitsrücklage zu bilden. Sie dient zur Deckung von Aufwendungen in besonders verlustreichen Jahren. Ihr sind die Überschüsse zuzuführen, bis diese mindestens der Höhe des Garantiefonds entspricht, welche durch die jeweils geltende Verordnung über die Kapitalausstattung von Versicherungsunternehmen (Kapitalausstattungs-Verordnung) vorgeschrieben ist.
- (2) Der nach Bildung der Sicherheitsrücklage verbleibende Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen.
- (3) Die Vertreterversammlung beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrats, wann und in welchem Umfang Beiträge zurückerstattet werden.

§ 15 **Fortbestand der Anstalt**

- (1) Die Vertreterversammlung kann beim Erlöschen der Trägerschaft durch die Stiftung Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt Darmstadt die eigenständige Fortführung, die Auflösung oder Fusion der Anstalt beschließen, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Fortführungs- bzw. Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das gleiche gilt bei der Auflösung der Anstalt aus anderen Gründen.
- (2) Der Beschluss gemäß Abs. 1 ist gemäß § 19 bekanntzumachen.
- (3) Nach der Auflösung der Anstalt findet die Abwicklung aller bestehenden Forderungen und Verpflichtungen durch den Vorstand statt. Die Abwicklung kann auch in der Weise erfolgen, dass der gesamte Versicherungsbestand durch Schuldübernahmevertrag auf eine andere Versicherungsvereinigung übertragen wird, wenn der Auflösungsbeschluss dies vorsieht.
- (4) Über die Verwendung des nach der Abwicklung verbleibenden Vermögens der Anstalt beschließt die Vertreterversammlung unter Berücksichtigung der Interessen der Versicherungsnehmer.

§ 16 **Änderung der Satzung**

- (1) Die Vertreterversammlung kann die Änderung der Satzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörden; sie ist allen Versicherungsnehmern mitzuteilen.
- (3) Die Änderungen treten, falls die Vertreterversammlung keinen späteren Zeitpunkt bestimmt, am ersten Tage des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. Jede Änderung der Satzung findet auf die bestehenden Versicherungsverträge Anwendung.

- (4) Wird die Satzung zu Ungunsten des Versicherungsnehmers geändert, so ist dieser berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung zulässig; sie soll durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

§ 17 Änderung der Versicherungsbedingungen und der Tarife

- (1) Im Beschluss des Vorstands über die allgemeinen Versicherungsbedingungen gemäß § 8 Abs. 4 ist anzugeben, ob die Änderungen auch für bestehende Versicherungsverträge gelten sollen und ob sie für diese Verträge nachteilige Wirkungen beinhalten.
- (2) Tarife können durch Beschluss des Vorstands geändert werden. Im Beschluss ist anzugeben, ob die Änderungen auch für bestehende Versicherungsverträge gelten sollen.
- (3) Änderungsbeschlüsse des Vorstands, soweit sie sich auf bestehende Versicherungsverträge beziehen, sind den Versicherten schriftlich mitzuteilen.

§ 18 Aufsichtsbehörden

- (1) Die Rechtsaufsicht – mit Ausnahme der Versicherungsaufsicht – übt das in Hessen für die Landwirtschaft zuständige Ministerium aus.
- (2) Die Versicherungsaufsicht obliegt dem in Hessen zuständigen Ministerium.

§ 19 Bekanntmachungen der Anstalt

Die nach Gesetz oder Satzung vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Anstalt werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Eine weitere Veröffentlichung kann im Staatsanzeiger für das Land Hessen erfolgen.

§ 20 Übergangsvorschriften

Mit dem Inkrafttreten der Neufassung der Satzung vom 7. Juni 2019 gemäß § 20 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 1

- besteht der Vorstand aus dem am Tage vor dem Inkrafttreten amtierenden Vorstand der Gemeinnützigen Haftpflicht-Versicherungsanstalt Darmstadt Anstalt des öffentlichen Rechts,
- bestehen der Verwaltungsrat und die Vertreterversammlung abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 bzw. § 6 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 aus den Mitgliedern bzw. Stellvertretern, die die Entsendungsberechtigten am 7. Juni 2019 gegenüber der Anstalt benannt haben,
- beginnt die Amtszeit des Verwaltungsrats bzw. der Vertreterversammlung abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 4 bzw. § 6 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 4 am Tage des Inkrafttretens der Satzung.

§ 21 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung vom 5. Juni 2025 tritt gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 am ersten Tage des Monats in Kraft, der auf die Bekanntmachung der von der Vertreterversammlung beschlossenen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Satzung folgt.

Genehmigt durch das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat am 7. Juli 2025 (Az.: VIII/15 80f.02.01-9650) und das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum am 8. Juli 2025 (Gz.: 0458-III-039-d-02-00003#2025-00001)

Wichtige Mitteilung zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach

fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Tieroperations- und Tierkrankenversicherung 2025

Allgemeine Versicherungsbedingungen im Überblick

Allgemeine Versicherungsbedingungen
Tieroperations- und Tierkrankenversicherung 2025
(AVB/TKV)

Seite 2

Allgemeine Versicherungsbedingungen Tieroperations- und Tierkrankenversicherung 2025 (AVB/TKV)

Umfang des Versicherungsschutzes

1.	Begriffsbestimmungen	Seite 3
2.	Umfang der Versicherung	Seite 4
3.	Versicherte Tiere und Aufnahme in die Versicherung	Seite 4
4.	Versicherte Kosten	Seite 4
5.	Einschränkungen der Leistungspflicht	Seite 5
6.	Herbeiführung des Versicherungsfalles durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit	Seite 6

Beginn des Versicherungsschutzes und Obliegenheiten

7.	Beginn und Ende von Vertrag und Haftung	Seite 6
8.	Wartezeiten	Seite 6
9.	Obliegenheiten	Seite 7

Versicherungsbeitrag

10.	Versicherungsbeitrag	Seite 7
11.	Anpassung von Beitrag, Selbstbeteiligungen und Versicherungssummen	Seite 8

Weitere Bestimmungen

12.	Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	Seite 8
13.	Rechtsgrundlagen, Verjährung, Gerichtsstand	Seite 9
14.	Schlussbestimmungen	Seite 9

Allgemeine Versicherungsbedingungen Tieroperations- und Tierkrankenversicherung

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1 Als Versicherungsfall gilt jede zur Erstattung beim Versicherer eingereichte tierärztliche Rechnung.
- 1.2 Eine Krankheit ist ein anormaler und unvorhersehbar eintretender körperlicher Zustand, der nicht auf einem Unfall beruht oder eine Fehlbildung ist.
- 1.3 Ein Unfall liegt vor, wenn das Tier durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Nicht als Unfall gelten die Nahrungsaufnahme und das Verschlucken von Fremdkörpern, eingeschlossen bleibt die Aufnahme von (Gift)Ködern.
- 1.4 Eine Fehlbildung ist eine vorgeburtlich entstandene oder angelegte von der Norm abweichende Fehlgestaltung von Organen oder Körperteilen.
- 1.5 Eine Invalidität liegt vor, wenn eine schwerwiegende Beeinträchtigung voraussichtlich länger als ein Jahr bestehen wird und eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist.
- 1.6 Vorsorgemaßnahmen sind Gesundheitskontrollen, Impfungen und Vorsorgeuntersuchungen. Vorsorgeuntersuchungen sind Untersuchungen zur Früherkennung von bedeutsamen Krankheiten, soweit sie damit eindeutig erfassbar sind, und die darauf abgestimmte tierärztliche Beratung. Eine Impfung ist die Gabe eines Impfstoffes mit dem Ziel, das Tier vor einer übertragbaren Krankheit zu schützen.
- 1.7 Heilbehandlungen sollen die Gesundheit des Tieres wiederherstellen oder eine Verschlechterung verhindern.
- 1.8 Operationen sind chirurgische Eingriffe unter Narkose zur Wiederherstellung des Gesundheitszustandes. Hierbei muss die Haut und das darunter liegende Gewebe mehr als punktförmig durchtrennt werden. Nicht als Operation gelten Arthroskopie und Endoskopie.
- 1.9 Die Nachsorge umfasst planmäßige tiermedizinische Maßnahmen, um den Erfolg einer vorangegangenen Behandlung nachhaltig zu sichern. Die Leistungen zur Nachsorge können zeitlich begrenzt werden.
- 1.10 Abhandenkommen ist die dauerhafte Enteignung des Tierhalters infolge Diebstahl, Raub oder Entlaufen des Tieres.
- 1.11 Soweit Leistungen für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze vereinbart sind, beziehen sie sich auf die üblichen und notwendigen Gebühren für öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierte Tierrettungsdienste.
- 1.12 Eine etwaig vereinbarte Todesfallleistung ist fällig bei Tod des Tieres infolge von
 - a) Krankheit,
 - b) Unfall,
 - c) Trächtigkeit oder Geburt,
 - d) Operation,
 - e) Kastration und Sterilisation, soweit medizinisch notwendig.
- 1.13 Als Todesfall gilt auch eine Nottötung, wenn der Leidenszustand des Tieres durch bewährte tierärztliche Behandlungsmethoden nicht behebbar ist, der Tod des Tieres als Folge des Leidenszustandes mit Sicherheit zu erwarten ist und dies durch ein tierärztliches Gutachten festgestellt ist.
- 1.14 Als Notfall wird eine Situation bezeichnet, die ohne sofortige medizinische Behandlung zu schweren bleibenden Schäden oder dem Tod führt oder elementare Lebensfunktionen einschränkt.
- 1.15 Laborkosten sind alle Arten von Probeentnahmen (z. B. Blut- oder Urinproben, Tupferproben, Biopsien, Punktionen, Schnelltests), die Aufbereitung und Bearbeitung von Proben sowie deren Untersuchung und Auswertung.

2. Umfang der Versicherung

- 2.1 Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein, der Satzung, diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Besonderen Bedingungen, etwaigen Sondervereinbarungen sowie aus den gesetzlichen Vorschriften. Er kann ausdrücklich auf Unfälle beschränkt werden.
- 2.2 Der Versicherungsschutz umfasst je nach Vereinbarung Aufwendungen in der
- a) Tierkrankenversicherung für Heilbehandlungen,
 - b) Tieroperationsversicherung für Operationen,
 - c) sonstige Leistungen.
- Euthanasie ist in der Tierkranken- und Tieroperationsversicherung eingeschlossen.
- 2.3 Die Höchstversatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres kann vereinbarungsgemäß auf eine Versicherungssumme beschränkt sein.
- 2.4 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen.
- 2.5 Besondere Vereinbarungen können für bestimmte Leistungen, einzelne Tiere oder Gruppen von Tieren getroffen werden.

3. Versicherte Tiere und Aufnahme in die Versicherung

- 3.1 Versichert sind die Tiere, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind.
- 3.2 Es können gesunde Tiere ab der vereinbarten Lebenswoche bis zur Vollendung des vereinbarten Lebensjahres aufgenommen werden. Sonstige Tiere sind versicherungsfähig, soweit dies in Textform gesondert vereinbart wurde.
- 3.3 Als nicht gesund und damit nicht versicherungsfähig gelten Tiere
- a) mit chronischen oder akuten Erkrankungen sowie mit Anzeichen oder Symptomen einer rassespezifischen Erkrankung, es sei denn, die Erkrankung erfordert in Zukunft keinerlei medizinische Behandlung, oder
 - b) mit Fehlbildungen oder Invalidität.

4. Versicherte Kosten

- 4.1 Der Versicherungsschutz gilt in Deutschland.
- 4.2 Erstattungsfähig sind ausschließlich Leistungen eines Tierarztes. Sie können in der Tierarztpraxis, mobil oder auch telemedizinisch erfolgen. Der Versicherungsnehmer ist in der Wahl der Tierarztpraxis frei. Der Versicherer kann im Einzelfall Tierarztpraxen von der Behandlung der versicherten Tiere durch vorherige Ankündigung an den Versicherungsnehmer in Textform ausschließen.
- 4.3 Der Versicherer leistet für Methoden und Mittel, die gemäß dem aktuellen Stand der Veterinärwissenschaften in Deutschland allgemein anerkannt und notwendig sind.
- 4.4 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer die durch Rechnung des Tierarztes nachgewiesenen und innerhalb der Vertragslaufzeit angefallenen Kosten im vereinbarten Umfang. Rechnungen sind nur erstattungsfähig, wenn sie spätestens innerhalb von drei Monaten nach Rechnungsstellung vorliegen. Hierbei sind Kosten zu Behandlungsterminen, die länger als drei Monate ab Rechnungsstellung zurückliegen, ebenfalls nicht erstattungsfähig. Aus der Rechnung muss das behandelte Tier eindeutig hervorgehen (z. B. durch Angabe der Chip- oder Lebens-Nummer).
- 4.5 Auf Verlangen des Versicherers sind Laborbefunde oder Befundberichte für spezielle Untersuchungen (EKG, Röntgen, Ultraschall etc.) oder die Originalrechnung vorzulegen.
- 4.6 Tierärztliche Leistungen sind gemäß der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) in der jeweils geltenden Fassung erstattungsfähig. Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.
- 4.7 Soweit Versicherungsschutz im Ausland besteht, werden die Kosten bis zur Höhe der im jeweiligen Land geltenden Gebührenordnung erstattet, jedoch maximal gemäß den vertraglichen Regelungen zur GOT. Die in ausländischer Währung entstandenen Krankheitskosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet; Kosten für Übersetzungen können von den Leistungen abgezogen werden.

- 4.8 Zuschläge des Tierarztes für Behandlungen im Nacht- und Wochenenddienst oder außerhalb der regulären Praxiszeiten werden nur erstattet, wenn der Arzt das Vorliegen eines Notfalls bescheinigt. Wegegeld und Reisekosten des Tierarztes für Hausbesuche einschließlich Gebühren für Hausbesuche werden nur erstattet, wenn das Tier nicht transportfähig war und der Tierarzt dies bestätigt; es gilt nicht als Transportunfähigkeit, wenn lediglich ein geeignetes Transportmittel fehlt.
- 4.9 Medikamente und Verbrauchsmaterial sind erstattungsfähig, wenn diese vom Tierarzt verordnet beziehungsweise verschrieben wurden. Das Gleiche gilt für sonstige ausdrücklich versicherte Sachen. Nicht erstattungsfähig sind Versandkosten. Aus dem Rezept muss das behandelte Tier eindeutig hervorgehen (z. B. durch Angabe der Chip- oder Lebens-Nummer).
- 4.10 Soweit Leistungen für sonstige anerkannte Heilbehandler vereinbart sind, gelten die Absätze 1 bis 7 sinngemäß.
- 4.11 Bei Tod oder Abhandenkommen leistet der Versicherer die hierfür vereinbarte Versicherungssumme.

5. Einschränkungen der Leistungspflicht

5.1 Der Versicherer ersetzt, soweit durch die Besonderen Bedingungen keine umfassenderen Leistungen vereinbart sind, keine Kosten für

- a) Kennzeichnung des Tieres,
- b) Impfungen,
- c) tierärztliche Zweitmeinungen ohne Einwilligung des Versicherers,
- d) kosmetische oder experimentelle Maßnahmen,
- e) Operationen zur Herstellung des Rassestandards,
- f) Operationen aufgrund des brachycephalen Syndroms,
- g) Zuchtmaßnahmen,
- h) die Leibesfrucht,
- i) Kastration, Sterilisation und Verhütung (einschließlich chemischer Kastration), außer bei medizinischer Notwendigkeit,
- j) Maßnahmen an der Hornsubstanz (z. B. Hufpflege und -beschlag, Krallen schneiden),
- k) Transplantationen,
- l) Physiotherapie,
- m) Zahnpflege einschließlich Zahnsteinentfernung,
- n) Zahnersatz sowie Behandlung von Zahn- und Kieferanomalie, z. B. persistierende Milchzähne,
- o) exogene Prothesen des Bewegungsapparates,
- p) Diät- und Ergänzungsfuttermittel,
- q) Pflegezubehör und Bedarfsgegenstände,
- r) Behandlung von Parasitenbefall sowie Mittel gegen Endo- und Ektoparasiten,
- s) Erstellen von Bescheinigungen und Gutachten,
- t) Konsultationen, die keine Behandlungen nach sich ziehen, hierzu zählen auch Vorsorge- oder freiwillige Untersuchungen und Behandlungen (z. B. Checkup und Gesundheitsvorsorge).
- u) Unterbringungskosten,
- v) Schäden aus der Teilnahme an Rennen,

und, soweit eine Operationsversicherung (siehe Ziff. 2.2) vereinbart ist, für

- a) Untersuchungen, eingeschlossen bleibt die letzte Voruntersuchung vor der Operation, soweit sie sich darauf bezieht, und die Aufnahmeuntersuchung zwecks Operation,
- b) Nachsorge.

Die Ausschlüsse gelten auch für alle hiermit in Zusammenhang stehenden Konsultationen und Behandlungen.

- 5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Tiere, die nicht versicherungsfähig sind.
- 5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Kernenergie, Epidemien, Pandemien und öffentliche Verfügungen.
- 5.4 Keine Leistungspflicht besteht für Heilbehandlungen und sonstige vereinbarte Leistungen durch den Versicherungsnehmer, Ehegatten, Lebenspartner, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden im vertraglichen Umfang erstattet.
- 5.5 Ansprüche auf Versicherungsleistungen können ohne Einwilligung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Davon abweichend erfolgt die Erstattung unmittelbar an den Leistungserbringer, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer dazu ausdrücklich anweist und der Versicherer zugestimmt hat.
- 5.6 Hat der Versicherungsnehmer wegen desselben Versicherungsfalles einen Anspruch gegen mehrere Erstattungsverpflichtete, darf die Gesamterstattung die Gesamtaufwendungen nicht übersteigen.
- 5.7 Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebte, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

6. Herbeiführung des Versicherungsfalles durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit

- 6.1 Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich den Versicherungsfall herbeiführt. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Urteil wegen Tierquälerei festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- 6.2 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Beginn des Versicherungsschutzes und Obliegenheiten

7. Beginn und Ende von Vertrag und Haftung

- 7.1 Vertrag und Haftung beginnen mit dem im Versicherungsschein jeweils genannten Datum, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zur Fälligkeit zahlt, die Haftung jedoch nicht vor Ablauf der Wartezeiten.
- 7.2 Vertrag und Haftung enden mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf durch eine Partei in Textform gekündigt werden.
- 7.3 Nach einem Versicherungsfall haben sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer das Recht, den Vertrag innerhalb eines Monats zu kündigen. Die Frist beginnt mit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung.

8. Wartezeiten

- 8.1 Der Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf der Wartezeiten. Die Wartezeiten rechnen vom Versicherungsbeginn an.
- 8.2 Liegt der Zeitpunkt der Diagnosestellung oder des ersten Auftretens klinisch relevanter Symptome von Erkrankungen vor dem Ablauf der Wartezeit, sind die jeweilige Krankheit und deren Folgen dauerhaft nicht mitversichert.
- 8.3 Die allgemeine Wartezeit gilt für alle vertraglichen Leistungen. Die Dauer ergibt sich aus den Besonderen Bedingungen.
- 8.4 Die besonderen Wartezeiten, soweit ausdrücklich vereinbart, gelten für bestimmte vertragliche Leistungen.
- 8.5 Bei Vertragsänderungen gelten die Wartezeiten für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes.

9. Obliegenheiten

- 9.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall unverzüglich zu erfüllen hat, sind:
- Der Versicherungsnehmer gibt dem Versicherer auf Wunsch die Gelegenheit, Feststellungen über Grund und Höhe der Kosten zu treffen. Die Ärzte, die das versicherte Tier behandeln oder untersucht haben, sind ermächtigt, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zuständige Behörden und Dritte sind ermächtigt, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder Akteneinsicht zu gewähren.
 - Bei erheblicher Erkrankung oder erheblichem Unfall ist tierärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.
 - Bei Verkehrsunfällen ist Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
 - Beim Abhandenkommen ist Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Gelangt das Tier wieder in den Gewahrsam des Versicherungsnehmers oder erlangt er Kenntnis über dessen Verbleib oder über die Person eines Diebes, Räubers, Hehlers oder Finders, so hat der Versicherungsnehmer dies unverzüglich dem Versicherer anzulegen.
 - Das Tier ist auf Verlangen des Versicherers von einem bestimmten Tierarzt untersuchen zu lassen, die Kosten trägt der Versicherer.
 - Öffentliche Verfügungen sind dem Versicherer anzulegen.
 - Etwaige Ansprüche gegenüber Dritten sind zu verfolgen beziehungsweise zu wahren.
- 9.2 Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich eine Obliegenheit, die im Versicherungsfall gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung des Umfangs der Leistungspflicht ursächlich ist. Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hinweist.

Versicherungsbeitrag

10. Versicherungsbeitrag

- 10.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
- 10.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.
- 10.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 10.4 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 10.5 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die

Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 6 und 7 mit dem Fristablauf verbunden sind.

- 10.6 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 5 darauf hingewiesen wurde.
- 10.7 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 5 darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 6 bleibt unberührt.
- 10.8 Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
- 10.9 Bei Kündigung durch den Versicherer wegen Zahlungsverzug zahlt der Versicherungsnehmer eine Geschäftsgebühr von 15 EUR.
- 10.10 Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung, als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.
- 10.11 Eine monatliche Zahlungsweise ist nur mit einem gültigen SEPA-Mandat möglich. Andernfalls ist nur eine viertel-, halb- oder jährliche Zahlungsweise möglich.

11. Anpassung von Beitrag, Selbstbeteiligungen und Versicherungssummen

- 11.1 Soweit sich der Beitrag nach Altersklassen bestimmt, erhöht sich der Beitrag für das versicherte Tier mit seinem Geburtstag bei Erreichen einer neuen Altersklasse. Ab diesem Zeitpunkt ist der jeweilige Beitrag der neuen Altersklasse zu zahlen.
- 11.2 Der Versicherer kann den Beitrag mit Wirkung ab dem Beginn des nächsten Kalender- oder Versicherungsjahres ändern. Bei Erhöhung des Beitrags darf dieser den zum Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge geltenden Beitragssatz nicht übersteigen. Erhöht der Versicherer das Entgelt, ohne dass sich der Umfang der Versicherung ändert, so kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.
- 11.3 Die Regelungen nach Absatz 2 gelten für die Anpassung betragsmäßig festgelegter Selbstbeteiligungen oder Versicherungssummen sowie vereinbarter Risikozuschläge sinngemäß.

Weitere Bestimmungen

12. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- 12.1 Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers bedürfen der Textform und sind an den Versicherer zu richten.
- 12.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die

Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

12.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

13. Rechtsgrundlagen, Verjährung, Gerichtsstand

13.1 Soweit vertraglich nicht Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mündliche Vereinbarungen sind ungültig.

13.2 Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung ist nach Anmeldung eines Anspruchs bis zum Zugang der Entscheidung des Versicherers in Textform gehemmt.

13.3 Klagen gegen den Versicherer sind am Gericht seines Sitzes, gegen den Versicherungsnehmer an dessen Wohnsitz, zu erheben. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht am Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständig.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Es gilt deutsches Recht.

14.2 Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

14.3 Der Versicherer ist berechtigt,

- a) bei Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen,
- b) bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bzw. der zuständigen Landesaufsichtsbehörde oder der Kartellbehörde,
- c) Fall der Unwirksamkeit von Bedingungen sowie
- d) zur Abwendung einer kartell- oder aufsichtsbehördlichen Beanstandung

die davon betroffenen Regelungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ergänzen oder zu ersetzen. Die neuen Bedingungen sollen den ersetzen rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Sie dürfen die Versicherten auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unzumutbar benachteiligen. Die zulässigen Änderungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich mitgeteilt und erläutert. Wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht belehrt, finden die Änderungen vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an Anwendung. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung nach Satz 4 zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Bedingungsänderung wirksam werden würde.

14.4 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Katzen-Krankenversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Assekuradeur: agencio Versicherungsservice AG
Versicherer: GHV Versicherung

Krankheit, OP, Unfall
natura Basis | Komfort | Premium

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Satzung, Versicherungsschein, Versicherungsbedingungen und Annahmevereinbarungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Krankenversicherung für Katzen an, entweder im Tarif Basis, Komfort oder Premium.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand sind Heilbehandlungen und Operationen an Katzen gemäß der Gebührenordnung für Tierärzte bis zum 3-fachen und, je nach Tarif, in Notfällen bis zum 4-fachen Kostenerstattungssatz.
- ✓ Ferner sind je nach Tarif versichert:
 - Impfungen, Wurmkur, Floh- und Zeckenprophylaxe sowie Zahnsteinentfernung,
 - Kosten für Reiserücktritt

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen und den Selbstbehalt können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.
- ✓ Die Jahreshöchstleistung kann sich je nach Tarif erhöhen, sofern im Vorjahr keine Erstattungen vorlagen. Erreichte Erhöhungen bleiben bestehen. Die Jahreshöchstleistung entfällt für die operative Behandlung unmittelbarer Folgen von Unfällen mit motorisierten Fahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr.



Was ist nicht versichert?

Bestimmte Risiken sind nicht versichert. Dazu gehören beispielsweise:

- ✗ Der Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf der allgemeinen Wartezeit und den behandlungsspezifischen besonderen Wartezeiten. Die Wartezeit rechnet sich vom Versicherungsbeginn an und gilt für alle vertraglichen Leistungen. Sie entfällt bei Unfall und für versicherte Vorsorgemaßnahmen. Liegt der Zeitpunkt der Diagnosestellung oder des ersten Auftretens klinisch relevanter Symptome von Erkrankungen vor dem Ablauf der Wartezeit, sind die jeweilige Krankheit und deren Folgen dauerhaft nicht mitversichert.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle Ereignisse versichern, sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb sind einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, beispielsweise

- ! Mängel oder Krankheiten, die bei Versicherungsbeginn bereits bekannt waren,
- ! Methoden und Mittel, die nicht anerkannt oder notwendig sind,
- ! Operationen zur Herstellung des Rassestandards oder aufgrund des brachycephalen Syndroms,
- ! kosmetische, experimentelle oder Zuchmaßnahmen,
- ! Kastration und Sterilisation, außer bei medizinischer Notwendigkeit,
- ! die Behandlung von Zahn- und Kieferanomalien,
- ! Schäden aus vorsätzlicher Handlung oder arglistiger Täuschung.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Diese Versicherung gilt in Deutschland, darüber hinaus weltweit bei einer Aufenthaltsdauer im Tarif
 - Basis bis 2 Monate
 - Komfort bis 12 Monate
 - Premium bis 24 Monate



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

Antragsstellung

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.

Änderungen

- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die Verwendungsart oder die Haltungsweise der Katze ändert.

Schadenfall

- Bei erheblichen Erkrankungen oder Unfällen ist unverzüglich ein Tierarzt hinzuzuziehen.
- Bei Verkehrsunfällen oder Abhandenkommen der Katze ist Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.
- Etwaige Ansprüche gegenüber Dritten sind zu verfolgen beziehungsweise zu wahren.
- **Rechnungen sind nur erstattungsfähig, wenn sie spätestens innerhalb von drei Monaten nach Rechnungsstellung vorliegen. Hiebei sind Kosten zu Behandlungsterminen, die länger als drei Monate ab Rechnungsstellung zurückliegen ebenfalls nicht erstattungsfähig.**



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen Ihnen und uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein.

Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.

Monatliche Zahlung ist nur mit einem SEPA-Mandat möglich.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert wird, der Beitrag aber innerhalb von zwei Wochen gezahlt wird.

Dauer und Ablauf

Die Versicherung gilt für die vereinbarte Dauer. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr vorbehaltlich der Kündigungsmöglichkeiten.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen. Sie können den Vertrag nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres auch täglich kündigen; in diesem Fall wird die Kündigung wirksam, wenn sie bei uns eingeht oder zu einem von Ihnen bestimmten späteren Tag.

Sonstige Beendigungsmöglichkeiten:

- Sie oder wir können nach einem Schadenfall kündigen.
- Wenn die Katze nicht mehr lebt, endet die Versicherung zu dem Zeitpunkt, zu dem wir darüber informiert wurden.
- Eigentumswechsel: Die Versicherung geht auf den Erwerber über. Der Erwerber kann innerhalb der oben genannten Fristen oder binnen eines Monats ab Erwerb kündigen.

Besondere Bedingungen Katzen-Krankenversicherung



inklusive OP-Schutz

In Ergänzung der AVB / TKV gelten je nach vereinbartem Tarif folgende Regelungen:

Allgemeine Regelungen	Basis	Komfort	Premium
Mindestaufnahmearalter ab vollendeter Lebenswoche	8	8	8
Höchsteintrittsalter bis einschließlich des ... Geburtstages	5	8	8
Endalter	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
Allgemeine Wartezeiten - Die Wartezeiten entfallen bei Unfall und für versicherte Vorsorgemaßnahmen.	3 Monate	3 Monate	1 Monat
Besondere Wartezeiten - Laborkosten	6 Monate	6 Monate	6 Monate
Geltungsbereich	weltweit	weltweit	weltweit
Geltungsdauer Auslandsaufenthalt bis zu	2 Monate	12 Monate	24 Monate
Altersklassen	Erreicht die versicherte Katze an ihrem Geburtstag eine neue Altersklasse, ist ab der nächsten Fälligkeit der jeweilige Beitrag der neuen Altersklasse zu zahlen.		
Kündigung	Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag nach Ablauf des ersten Versicherungsjahrs täglich kündigen. Die Kündigung wird wirksam, wenn sie beim Versicherer eingehet oder zu einem vom Versicherungsnehmer bestimmten späteren Tag.		

Versicherungsleistungen	Basis	Komfort	Premium
Vorsorgemaßnahmen: Impfungen, Wurmkur, Floh- und Zeckenprophylaxe sowie Zahnteilentfernung; je Versicherungsjahr bis	50 EUR	75 EUR	100 EUR
Erstmalige Kennzeichnung einmalig bis	nein	15 EUR	30 EUR
Kostenerstattungssatz nach GOT bis	3-fach	3-fach	3-fach
Kostenerstattungssatz nach GOT in Notfällen bis	3-fach	3-fach	4-fach
Jahreshöchstleistung ¹ für Operationen und Heilbehandlungen; je Versicherungsjahr	1.500 EUR	2.500 EUR	unbegrenzt
Leistungserhöhung: Die Jahreshöchstleistung erhöht sich jedes Jahr um den genannten Betrag, wenn im Vorjahr keine Erstattungen vorlagen. Erreichte Erhöhungen bleiben bestehen.	100 EUR	150 EUR	unbegrenzt

Jahreshöchstleistung für			
- Laborkosten; je Versicherungsjahr	100 EUR	200 EUR	400 EUR
- Bildgebende Verfahren (z. B. Röntgen, Ultraschall, CT, etc.); je Versicherungsjahr	350 EUR	700 EUR	1.400 EUR
- Feline Odontoklastische Resorptive Läsion (FORL) und Herz-erkrankungen; je Versicherungsjahr	300 EUR	600 EUR	1.000 EUR
- Physiotherapie, vom Tierarzt durchgeführt oder verordnet; je Versicherungsjahr	300 EUR	300 EUR	300 EUR
- Alternative Heilmethoden (z. B. Goldakupunktur, Quaddeln, Blutegelbehandlung, Stoßwellen, Laserbehandlungen, Magnetfeldtherapie, Homöopathie); je Versicherungsjahr	nein	nein	300 EUR
Medizinisch notwendiger Rücktransport nach Deutschland	ja	ja	ja
Reiserücktritt ²	nein	nein	50 % max. 2.000 EUR
Kastration und Sterilisation einmaliger Zuschuss	Nein	50 EUR	100 EUR
Zahnbaustein Höchstleistung je Versicherungsjahr			
unter Narkose			
- Peristierende Milchzähne			
- Zahnfüllungen			
- Wurzelbehandlung			
- Korrekturen Zahn- und Kieferanomalien			
- Zahnersatz			
Feline Odontoklastische Resorptive Läsion (FORL)	300 EUR	600 EUR	1.000 EUR

Versicherungsleistungen	Basis	Komfort	Premium
Zusätzliche Ausschlüsse	Nicht versichert sind Untersuchungen und Behandlungen bei Katzenseuche (Panleukopenie), Katzenschnupfen (Rhinotracheitis, Herpes-, Calici-Virusinfektion), Katzenleukämie (Leukose), feline infektiöse Peritonitis (FIP) und Tollwut, sofern kein bestehender Impfschutz nachgewiesen werden kann (Vorlage Impfausweis).		

¹Darüber hinaus für die operative Behandlung unmittelbarer Unfallfolgen mit motorisierten Fahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr.

²Eine mit der Katze gebuchte Reise wird storniert, weil die Katze – infolge einer unabwendbaren versicherten Operation oder Heilbehandlung – gemäß tierärztlicher Bescheinigung im Reisezeitraum reiseunfähig ist. Erstattet werden die nachgewiesenen notwendigen Kosten des Reiserücktritts für die Person des Versicherungsnehmers. Ansprüche gegen andere Versicherungen aufgrund des Reiserücktritts gehen diesem Vertrag vor.

Katzen-Krankenversicherung - inklusive OP-Schutz

Leistungsübersicht

- Freie Tierarzt- und Klinikwahl
- Abrechnung der Tierarztkosten bis zum 3-fachen und in Notfällen bis zum 4-fachen Satz der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT)
- Sofortschutz bei Unfall und für versicherte Vorsorgemaßnahmen, verkürzte Allgemeine Wartezeit im Premiumschutz: 1 Monat
- Weltweiter Schutz
- Kein Beitragsunterschied zwischen Stubentiger und Freigänger

Unsere Leistungen	Basis	Komfort	Premium
Vorsorgemaßnahmen Impfungen, Wurmkur, Floh- und Zeckenprophylaxe, Zahnsteinentfernung	50 € jährlich	75 € jährlich	100 € jährlich
Erstmalige Kennzeichnung einmalig bis	—	15 €	30 €
Operationen & Heilbehandlungen Abrechnung nach GOT-Satz bis	3-fach	3-fach	3-fach
Abrechnung nach GOT-Satz in Notfällen bis	3-fach	3-fach	4-fach
Jahreshöchstleistungen für Operationen & Heilbehandlungen	1.500 €	2.500 €	unbegrenzt
Leistungserhöhung für leistungsfreie Jahre	100 €	150 €	unbegrenzt
Leistungserhöhung bleibt dauerhaft bestehen	✓	✓	✓
OP-Schutz bei Unfällen mit Fahrzeugen im Straßenverkehr, auch wenn die Jahreshöchstleistung ausgeschöpft ist	✓	✓	✓
Selbstbeteiligung je Versicherungsfall/Rechnung (wählbar)	10 % oder 20 %	10 % oder 20 %	10 % oder 20 %
Laborkosten	100 €	200 €	400 €
Bildgebende Verfahren (z. B. Röntgen) bis; je Versicherungsjahr	350 €	700 €	1.400 €

Physiotherapie	300 €	300 €	300 €
Alternative Heilmethoden (jährlich)	—	—	300 €
Weltweiter Schutz			
Medizinisch notwendiger Rücktransport	2 Monate <input checked="" type="checkbox"/>	12 Monate <input checked="" type="checkbox"/>	24 Monate <input checked="" type="checkbox"/>
Reiserücktrittskosten	—	—	50 %, max. 2.000 €
Kastration und Sterilisation einmaliger Zuschuss	Nein	50 €	100 €
Zahnbaustein			
Höchstleistung je Versicherungsjahr unter Narkose			
- Persistierende Milchzähne			
- Zahnfüllungen			
- Wurzelbehandlung			
- Korrekturen Zahn- und Kieferanomalien			
- Zahnersatz			
Feline Odontoklastische Resorptive Läsion (FORL)	300 €	600 €	1.000 €
Aufnahmealter ab der vollendeten	8. Lebenswoche	8. Lebenswoche	8. Lebenswoche
Bis einschließlich des	5. Geburtstag	8. Geburtstag	8. Geburtstag
Endalter	Der Schutz bleibt, wenn Sie möchten, ein Katzenleben lang bestehen.		

Der dargestellte Leistungsumfang ist eine Kurzübersicht. Maßgeblich für den Versicherungsschutz ist ausschließlich der Wortlaut der Versicherungsbedingungen und besonderen Vereinbarungen.

Annahmeveraussetzungen Katzen-OP- und -Krankenversicherung

Die Versicherung kann **nicht abgeschlossen** werden, wenn einer der nachfolgenden Sachverhalte zutrifft:

1. Katzen mit folgenden Vorerkrankungen

1. Katzen mit chronischen oder akuten Erkrankungen,
2. Katzen mit Invalidität oder Fehlbildungen, z. B. einem fehlenden Bein,
3. Katzen, bei denen in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung/Angebotserstellung ein operativer Eingriff vorgenommen wurde oder erforderlich beziehungsweise ärztlich angeraten ist; versicherungsfähig bleiben Katzen, die in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung/Angebotserstellung kastriert oder sterilisiert wurden, soweit dieser Eingriff nicht aus medizinischen Gründen erfolgte,
4. Katzen mit Anzeichen oder Symptomen einer rassespezifischen Erkrankung (z. B. brachycephales Syndrom), es sei denn, die Erkrankung erfordert in Zukunft keinerlei medizinische Behandlung, oder
5. Katzen mit einer der folgenden Erkrankungen: Diabetes, Schilddrüsen-, Zahn- und Nierenerkrankungen, polyzystische Nierenerkrankungen/PKD (Perserkatzen), Allergien, Hüft-, Ellenbogengelenksdysplasie, Body-Condition-Scoring mit Gesamtnote 1 oder 5 (Skala 1 - 5), Tumore.

2. Besitzverhältnisse

1. Katzen im Besitz oder Eigentum von Tierheimen, Tierschutzvereinen, Tiersylen, Tiervermittlungen, Tierrettungsdiensten und ähnlichen Einrichtungen,
2. Katzenwelpen im Besitz oder Eigentum von Züchtern.
3. Versuchs- oder Laborkatzen, auch ehemalige, in jeglichem Besitz

3. Nutzungsarten

Katzen, die planmäßig Gefahrerhöhungen ausgesetzt sind, z. B. Versuchs- oder Laborkatzen.

Bei einer unrichtigen beziehungsweise unzutreffenden Bestätigung kann die GHV vom Vertrag zurücktreten beziehungsweise die Leistung verweigern (Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht). Darauf hinaus sind strafrechtliche Konsequenzen möglich.

4. Für den laufenden Vertrag gilt:

Wenn eine Haltung/Verwendung der Katze gemäß der Punkte 2 und 3 eintritt, endet die Versicherungsfähigkeit. Bei einem Eigentumswechsel gelten die Annahmeveraussetzungen gemäß Punkt 1 für den Erwerber entsprechend.

5. Sie haben Fragen? Wir helfen gerne weiter.

agencio Versicherungsservice AG

Telefon: 04488 - 7398 0

E-Mail: hey@agencio.de

Prämienstaffel Tierkrankenversicherung Katzen

Selbst-behalt	Eintritts-alter	OP-Versicherung		
		Basis	Komfort	Premium
	Vers.-Summe	1.500 €	2.500 €	unbegrenzt
20%	0	9,09 €	14,39 €	16,04 €
	1	9,09 €	14,39 €	16,04 €
	2	9,09 €	14,39 €	16,04 €
	3	11,00 €	17,88 €	19,74 €
	4	11,00 €	17,88 €	19,74 €
	5	14,43 €	23,18 €	25,04 €
	6	14,43 €	23,18 €	25,04 €
	7	14,43 €	23,18 €	25,04 €

10%	0	10,46 €	16,83 €	18,94 €
	1	10,46 €	16,83 €	18,94 €
	2	10,46 €	16,83 €	18,94 €
	3	13,24 €	21,46 €	23,71 €
	4	13,24 €	21,46 €	23,71 €
	5	17,34 €	27,81 €	30,07 €
	6	17,34 €	27,81 €	30,07 €
	7	17,34 €	27,81 €	30,07 €

Tarifgemäße Beitragsanpassung nach Überschreiten der o. g. Altersklassen: fünf Prozent jährlich

Selbst-behalt	Eintritts-alter	KV inkl. OP		
		Basis	Komfort	Premium
20%		1.500 €	2.500 €	unbegrenzt
	0	26,98 €	32,06 €	45,61 €
	1	26,98 €	32,06 €	45,61 €
	2	26,98 €	32,06 €	45,61 €
	3	26,98 €	32,06 €	45,61 €
	4	26,98 €	32,06 €	45,61 €
	5		42,24 €	56,17 €
	6		42,24 €	56,17 €
	7		42,24 €	56,17 €
	8			
10%	0	32,41 €	38,50 €	54,77 €
	1	32,41 €	38,50 €	54,77 €
	2	32,41 €	38,50 €	54,77 €
	3	32,41 €	38,50 €	54,77 €
	4	32,41 €	38,50 €	54,77 €
	5		50,72 €	67,45 €
	6		50,72 €	67,45 €
	7		50,72 €	67,45 €
	8			
	9			

Tarifgemäße Beitragsanpassung nach Überschreiten der o. g. Altersklassen: fünf Prozent jährlich

Katzen-OP-Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Assekuradeur: agencio Versicherungsservice AG

Versicherer: GHV Versicherung

OP-Versicherung

natura Basis | Komfort | Premium

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Satzung, Versicherungsschein, Versicherungsbedingungen und Annahmeveraussetzungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Operationsversicherung für Katzen an, entweder im Tarif Basis, Komfort oder Premium.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand sind Operationen an Katzen gemäß der Gebührenordnung für Tierärzte bis zum 3-fachen und, je nach Tarif, in Notfällen bis zum 4-fachen Kostenerstattungssatz.
Operationen sind chirurgische Eingriffe unter Narkose zur Wiederherstellung des Gesundheitszustandes. Hierbei muss die Haut und das darunter liegende Gewebe mehr als punktförmig durchtrennt werden. Nicht als Operation gelten Arthroskopie und Endoskopie.
- ✓ Ferner sind je nach Tarif versichert:
 - Kosten für Reiserücktritt

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen und den Selbstbehalt können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.
- ✓ Die Jahreshöchstleistung kann sich je nach Tarif erhöhen, sofern im Vorjahr keine Erstattungen vorlagen. Erreichte Erhöhungen bleiben bestehen. Die Jahreshöchstleistung entfällt für die operative Behandlung unmittelbarer Folgen von Unfällen mit motorisierten Fahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr.



Was ist nicht versichert?

Bestimmte Risiken sind nicht versichert. Dazu gehören beispielsweise:

- ✗ Der Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf der allgemeinen Wartezeit und den behandlungsspezifischen besonderen Wartezeiten. Die Wartezeit rechnet sich vom Versicherungsbeginn an und gilt für alle vertraglichen Leistungen. Sie entfällt bei Unfall. Liegt der Zeitpunkt der Diagnosestellung oder des ersten Auftretens klinisch relevanter Symptome von Erkrankungen vor dem Ablauf der Wartezeit, sind die jeweilige Krankheit und deren Folgen dauerhaft nicht mitversichert.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle Ereignisse versichern, sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb sind einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, beispielsweise

- ! Mängel oder Krankheiten, die bei Versicherungsbeginn bereits bekannt waren,
- ! Methoden und Mittel, die nicht anerkannt oder notwendig sind,
- ! Operationen zur Herstellung des Rassestandards oder aufgrund des brachycephalen Syndroms,
- ! kosmetische, experimentelle oder Zuchmaßnahmen,
- ! Kastration und Sterilisation, außer bei medizinischer Notwendigkeit,
- ! die Behandlung von Zahn- und Kieferanomalien,
- ! Schäden aus vorsätzlicher Handlung oder arglistiger Täuschung.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Diese Versicherung gilt in Deutschland, darüber hinaus weltweit bei einer Aufenthaltsdauer im Tarif
 - Basis bis 2 Monate
 - Komfort bis 12 Monate
 - Premium bis 24 Monate



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

Antragsstellung

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.

Änderungen

- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die Verwendungsart oder die Haltungsweise der Katze ändert.

Schadenfall

- Bei erheblichen Erkrankungen oder Unfällen ist unverzüglich ein Tierarzt hinzuzuziehen.
- Bei Verkehrsunfällen oder Abhandenkommen der Katze ist Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.
- Etwaige Ansprüche gegenüber Dritten sind zu verfolgen beziehungsweise zu wahren.
- **Rechnungen sind nur erstattungsfähig, wenn sie spätestens innerhalb von drei Monaten nach Rechnungsstellung vorliegen. Hiebei sind Kosten zu Behandlungsterminen, die länger als drei Monate ab Rechnungsstellung zurückliegen ebenfalls nicht erstattungsfähig.**



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen Ihnen und uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein.

Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.

Monatliche Zahlung ist nur mit einem SEPA-Mandat möglich.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert wird, der Beitrag aber innerhalb von zwei Wochen gezahlt wird.

Dauer und Ablauf

Die Versicherung gilt für die vereinbarte Dauer. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr vorbehaltlich der Kündigungsmöglichkeiten.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen. Sie können den Vertrag nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres auch täglich kündigen; in diesem Fall wird die Kündigung wirksam, wenn sie bei uns eingeht oder zu einem von Ihnen bestimmten späteren Tag.

Sonstige Beendigungsmöglichkeiten:

- Sie oder wir können nach einem Schadenfall kündigen.
- Wenn die Katze nicht mehr lebt, endet die Versicherung zu dem Zeitpunkt, zu dem wir darüber informiert wurden.
- Eigentumswechsel: Die Versicherung geht auf den Erwerber über. Der Erwerber kann innerhalb der oben genannten Fristen oder binnen eines Monats ab Erwerb kündigen.

Besondere Bedingungen Katzen-OP-Versicherung

In Ergänzung der AVB / TKV gelten je nach vereinbartem Tarif folgende Regelungen:

Allgemeine Regelungen	Basis	Komfort	Premium
Mindestaufnahmearalter ab vollendeter Lebenswoche	8	8	8
Höchsteintrittsalter bis einschließlich des ... Geburtstages	5	8	8
Endalter	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
Allgemeine Wartezeiten - Die Wartezeiten entfallen bei Unfall.	3 Monate	3 Monate	1 Monat
Besondere Wartezeiten - Laborkosten	6 Monate	6 Monate	6 Monate
Geltungsbereich	weltweit	weltweit	weltweit
Geltungsdauer Auslandsaufenthalt bis zu	2 Monate	12 Monate	24 Monate
Altersklassen	Erreicht die versicherte Katze an ihrem Geburtstag eine neue Altersklasse, ist ab der nächsten Fälligkeit der jeweilige Beitrag der neuen Altersklasse zu zahlen.		
Kündigung	Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag nach Ablauf des ersten Versicherungsjahrs täglich kündigen. Die Kündigung wird wirksam, wenn sie beim Versicherer eingehet oder zu einem vom Versicherungsnehmer bestimmten späteren Tag.		

Versicherungsleistungen	Basis	Komfort	Premium
Erstmalige Kennzeichnung einmalig bis	nein	15 EUR	30 EUR
Kostenerstattungssatz nach GOT bis	3-fach	3-fach	3-fach
Kostenerstattungssatz nach GOT in Notfällen bis	3-fach	3-fach	4-fach
Jahreshöchstleistung ¹ für Operationen; je Versicherungsjahr	1.500 EUR	2.500 EUR	unbegrenzt
Leistungserhöhung: Die Jahreshöchstleistung erhöht sich jedes Jahr um den genannten Betrag, wenn im Vorjahr keine Erstattungen vorlagen. Erreichte Erhöhungen bleiben bestehen.	100 EUR	150 EUR	unbegrenzt
Jahreshöchstleistung für - Laborkosten aufgrund der Operation; je Versicherungsjahr - Bildgebende Verfahren aufgrund der Operation (z. B. Röntgen, Ultraschall, CT, etc.); je Versicherungsjahr	100 EUR 350 EUR	200 EUR 700 EUR	400 EUR 1.400 EUR
- Feline Odontoklastische Resorative Läsion (FORL) und Herz-erkrankungen; je Versicherungsjahr	300 EUR	600 EUR	1.000 EUR

Nachsorge / Nachbehandlung nach dem OP-Tag, stationäre Unterbringung, verordnete Arzneimittel bis	10 Tage	12 Tage	15 Tage
Physiotherapie aufgrund der Operation, vom Tierarzt durchgeführt oder verordnet			
- ab Operationstag bis	15 Tage	45 Tage	75 Tage
- Höchstleistung je Versicherungsjahr	300 EUR	300 EUR	300 EUR
Nachsorge / Nachbehandlung mit alternativen Heilmethoden (z. B. Goldakupunktur, Quaddeln, Blutegelbehandlung, Stoßwellen, Laserbehandlungen, Magnetfeldtherapie, Homöopathie); je Versicherungsjahr bis	nein	nein	300 EUR
Kastration und Sterilisation einmaliger Zuschuss	nein	nein	50 EUR
Zahnbaustein Höchstleistung je Versicherungsjahr unter Narkose	nein	75 EUR	150 EUR
- Persistierende Milchzähne			
- Zahnfüllungen			
- Wurzelbehandlung			
- Korrekturen Zahn- und Kieferanomalien			
- Zahnersatz			
Feline Odontoklastische Resorptive Läsion (FORL)	300 EUR	600 EUR	1.000 EUR
Medizinisch notwendiger Rücktransport nach Deutschland	ja	ja	ja
Reiserücktritt ²	nein	nein	50 % max. 2.000 EUR

Zusätzliche Ausschlüsse	Nicht versichert sind Operationen infolge Katzenseuche (Panleukopenie), Katzenschnupfen (Rhinotracheitis, Herpes-, Calici-Virusinfektion), Katzenleukämie (Leukose), feline infektiöser Peritonitis (FIP) und Tollwut, sofern kein bestehender Impfschutz nachgewiesen werden kann (Vorlage Impfausweis).
-------------------------	---

¹Darüber hinaus für die operative Behandlung unmittelbarer Unfallfolgen mit motorisierten Fahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr.

²Eine mit der Katze gebuchte Reise wird storniert, weil die Katze – infolge einer unabwendbaren versicherten Operation – gemäß tierärztlicher Bescheinigung im Reisezeitraum reiseunfähig ist. Erstattet werden die nachgewiesenen notwendigen Kosten des Reiserücktritts für die Person des Versicherungsnehmers. Ansprüche gegen andere Versicherungen aufgrund des Reiserücktritts gehen diesem Vertrag vor.

Katzen-OP-Versicherung

Leistungsübersicht

- Freie Tierarzt- und Klinikwahl
- Abrechnung der Tierarztkosten bis zum 3-fachen und in Notfällen bis zum 4-fachen Satz der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT)
- Sofortschutz bei Unfall, verkürzte Allgemeine Wartezeit im Premiumschutz: 1 Monat
- Weltweiter Schutz
- Kein Beitragsunterschied zwischen Stubentiger und Freigänger

Unsere Leistungen	Basis	Komfort	Premium
Erstmalige Kennzeichnung einmalig bis	—	15 €	30 €
Operationen & Nachbehandlungen inklusive Narkose, Teilnarkose, Sedierung	✓	✓	✓
Abrechnung nach GOT-Satz bis	3-fach	3-fach	3-fach
Abrechnung nach GOT-Satz in Notfällen bis	3-fach	3-fach	4-fach
Selbstbeteiligung je Versicherungsfall/Rechnung (wählbar)	10 % oder 20 %	10 % oder 20 %	10 % oder 20 %
Jahreshöchstleistung für Operationen	1.500 €	2.500 €	unbegrenzt
Leistungserhöhungen für leistungsfreie Jahre	100 €	150 €	unbegrenzt
Leistungserhöhung bleibt dauerhaft bestehen	✓	✓	✓
OP-Schutz bei Unfällen mit Fahrzeugen im Straßenverkehr, auch wenn die Jahreshöchstleistung ausgeschöpft ist	✓	✓	✓
Letzte Untersuchung zur Operation	✓	✓	✓
Stationäre Unterbringung, Nachbehandlungen, verordnete Heilmittel unmittelbar nach der OP bis	10 Tage	12 Tage	15 Tage

Laborkosten	100 €	200 €	400 €
Bildgebende Verfahren (z. B. Röntgen) bis; je Versicherungsjahr	350 €	700 €	1.400 €
Physiotherapie	300 €	300 €	300 €
Alternative Heilmethoden (jährlich)	—	—	300 €
Weltweiter Schutz			
Medizinisch notwendiger Rücktransport	2 Monate <input checked="" type="checkbox"/>	12 Monate <input checked="" type="checkbox"/>	24 Monate <input checked="" type="checkbox"/>
Reiserücktrittskosten	—	—	50 %, max. 2.000 €
Aufnahmealter ab der vollendeten	8. Lebenswoche	8. Lebenswoche	8. Lebenswoche
Bis einschließlich des	5. Geburtstags	8. Geburtstags	8. Geburtstags
Kastration und Sterilisation einmaliger Zuschuss	nein	nein	50 €
Zahnbaustein Höchstleistung je Versicherungsjahr unter Narkose - Persistierende Milchzähne - Zahnfüllungen - Wurzelbehandlung - Korrekturen Zahn- und Kieferanomalien - Zahnersatz	nein	75 €	150 €
Feline Odontoklastische Resorptive Läsion (FORL)	300 €	600 €	1.000 €
Endalter	Der Schutz bleibt, wenn Sie möchten, ein Katzenleben lang bestehen.		

Der dargestellte Leistungsumfang ist eine Kurzübersicht. Maßgeblich für den Versicherungsschutz ist ausschließlich der Wortlaut der Versicherungsbedingungen und besonderen Vereinbarungen.

Annahmeveraussetzungen Hunde–OP– und –Krankenversicherung

Die Versicherung kann **nicht abgeschlossen** werden, wenn einer der nachfolgenden Sachverhalte zutrifft:

1. Hunde mit folgenden Vorerkrankungen

1. Hunde mit chronischen oder akuten Erkrankungen,
2. Hunde mit Invalidität oder Fehlbildungen, z. B. einem fehlenden Bein,
3. Hunde, bei denen in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung/Angebotserstellung ein operativer Eingriff vorgenommen wurde oder erforderlich bzw. ärztlich angeraten ist; versicherbar bleiben Kastration oder Sterilisation ohne medizinische Notwendigkeit,
4. Hunde mit Anzeichen oder Symptomen einer rassespezifischen Erkrankung (z. B. brachycephales Syndrom), es sei denn, die Erkrankung erfordert in Zukunft keinerlei medizinische Behandlung oder
5. Hunde mit einer der folgenden Erkrankungen:
 - Epilepsie
 - Diabetes
 - Schilddrüsenerkrankung
 - Allergien
 - Hüft-, Ellenbogengelenkdysplasie
 - Body-Condition-Scoring mit Gesamtnote 1 oder 5 (Skala 1 - 5)
 - Tumore.

2. Besitzverhältnisse

1. Hunde im Besitz oder Eigentum von
 - Tierheimen
 - Tiersylen
 - Tiervermittlungen
 - Tierrettungsdiensten und
 - Ähnlichen Einrichtungen
2. Hunde im Besitz oder Eigentum von Züchtern
3. Versuchs- und Laborhunde, auch ehemalige, in jeglichem Besitz
4. Hunde folgender Rassen:
 - Englische Bulldoggen
 - Französische Bulldoggen
 - Bulldoggen im Allgemeinen

3. Nutzungsarten

Hunde, die planmäßig Gefahrerhöhungen ausgesetzt sind, z. B. Laborhunde, Sprengstoffspürhunde, Arbeitshunde in Krisen- und Katastrophengebieten sowie Hunde, die gegenüber gewaltgeneigten Personen eingesetzt werden; insoweit sind lediglich Jagd-, Herden- und Blindenhunde versicherbar.

4. Für den laufenden Vertrag gilt:

Wenn eine Haltung/Verwendung des Hundes gemäß der Punkte 2 und 3 eintritt, endet die Versicherungsfähigkeit. Bei einem Eigentumswechsel gelten die Annahmeveraussetzungen gemäß Punkt 1 für den Erwerber entsprechend.

Bei einer unrichtigen beziehungsweise unzutreffenden Bestätigung kann die GHV vom Vertrag zurücktreten beziehungsweise die Leistung verweigern (Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht). Darüber hinaus sind strafrechtliche Konsequenzen möglich.

5. Sie haben Fragen? Wir helfen gerne weiter.

agencio Versicherungsservice AG

Telefon: 04488 - 7389 0

E-Mail: hey@agencio.de

Prämienstaffel Tierkrankenversicherung Katzen

Selbst-behalt	Eintritts-alter	OP-Versicherung		
		Basis	Komfort	Premium
	Vers.-Summe	1.500 €	2.500 €	unbegrenzt
20%	0	9,09 €	14,39 €	16,04 €
	1	9,09 €	14,39 €	16,04 €
	2	9,09 €	14,39 €	16,04 €
	3	11,00 €	17,88 €	19,74 €
	4	11,00 €	17,88 €	19,74 €
	5	14,43 €	23,18 €	25,04 €
	6	14,43 €	23,18 €	25,04 €
	7	14,43 €	23,18 €	25,04 €

10%	0	10,46 €	16,83 €	18,94 €
	1	10,46 €	16,83 €	18,94 €
	2	10,46 €	16,83 €	18,94 €
	3	13,24 €	21,46 €	23,71 €
	4	13,24 €	21,46 €	23,71 €
	5	17,34 €	27,81 €	30,07 €
	6	17,34 €	27,81 €	30,07 €
	7	17,34 €	27,81 €	30,07 €

Tarifgemäße Beitragsanpassung nach Überschreiten der o. g. Altersklassen: fünf Prozent jährlich

Selbst-behalt	Eintritts-alter	KV inkl. OP		
		Basis	Komfort	Premium
20%		1.500 €	2.500 €	unbegrenzt
	0	26,98 €	32,06 €	45,61 €
	1	26,98 €	32,06 €	45,61 €
	2	26,98 €	32,06 €	45,61 €
	3	26,98 €	32,06 €	45,61 €
	4	26,98 €	32,06 €	45,61 €
	5		42,24 €	56,17 €
	6		42,24 €	56,17 €
	7		42,24 €	56,17 €
	8			
10%	0	32,41 €	38,50 €	54,77 €
	1	32,41 €	38,50 €	54,77 €
	2	32,41 €	38,50 €	54,77 €
	3	32,41 €	38,50 €	54,77 €
	4	32,41 €	38,50 €	54,77 €
	5		50,72 €	67,45 €
	6		50,72 €	67,45 €
	7		50,72 €	67,45 €
	8			
	9			

Tarifgemäße Beitragsanpassung nach Überschreiten der o. g. Altersklassen: fünf Prozent jährlich